

## **Falsche Anreize zur falschen Zeit**

**Der Referentenentwurf eines “Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft” hält nicht, was sein Titel vorgibt. Er darf in der vorliegenden Form nicht weiterverfolgt werden.**

**Das deutsche Unternehmenssanktionsrecht bedarf der Modernisierung, insbesondere im Verfahrensrecht sowie durch rechtssichere und eindeutige Anforderungen an Compliance und interne Untersuchungen.**

**Der vorliegende Entwurf verfehlt sämtliche dieser Ziele. Er weist grundlegende Mängel auf, setzt falsche Anreize und wirkt seinem Ziel, die Integrität in der Wirtschaft zu fördern, entgegen.**

**Der Entwurf kommt auch zum falschen Zeitpunkt, weil er zu unangemessenen Belastungen gerade auch der rechtstreuen Unternehmen führt und erhebliche Rechtsunsicherheit in einer Zeit schafft, in der die Unternehmen vom Staat Klarheit und Verlässlichkeit erwarten.**

**Wir fordern daher, die Zeit bis zur Bewältigung der Corona-Krise durch die Unternehmen zu einer grundlegenden Überarbeitung zu nutzen. Die unterzeichnenden Verbände werden daran konstruktiv mitarbeiten. In der vorliegenden Form lehnen wir das Gesetzesvorhaben insgesamt ab.**

Im Einzelnen:

- Die Verbandsverantwortlichkeit folgt im Wesentlichen aus einer Zurechnung unternehmensbezogener Straftaten Einzelner. Im Fall von Fehlverhalten von Leitungspersonen spielt ein Organisationsverschulden des Verbands für die Verbandsverantwortlichkeit keinerlei Rolle. D. h. ein Unternehmen mit einer nachweislich angemessenen Compliance-Organisation ist ebenso sanktionsrechtlich verantwortlich wie ein Unternehmen ohne jegliche Compliance-Kultur. Bereits das ist ein klarer Verstoß gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze. Auch in der weiteren Zurechnungsvariante soll allein eine objektive Aufsichtslücke für die Pönalisierung des Verbands ausreichen, ohne dass es dabei – anders als bei § 130 OWiG – auf eine schuldhafte Organisationspflichtverletzung ankommt. Um integritätsfördernde Anreize zu setzen, müssten jedoch angemessene und leistungsabhängige Compliance-Bemühungen bereits tatbestandlich bei der Begründung der Verbandsverantwortlichkeit der entscheidende Anknüpfungspunkt sein.
- Soweit es für die Sanktionierung auf das Unterlassen angemessener Aufsichtsmaßnahmen ankommt, lässt der Entwurf den Rechtsanwender im Unklaren, was genau von ihm verlangt wird. Daher sind die Kriterien für angemessene Compliance-Maßnahmen (*angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung einer Verbandstat*) durch die Formulierung verlässlicher und zugleich unterneh-

mensspezifisch gestaltbarer Compliance-Leitplanken im Gesetzestext vorzugeben. Anderenfalls droht die Gefahr, dass aus einem Rechtsverstoß automatisch auf einen Organisationsmangel geschlossen wird. Die damit verbundene Unbestimmtheit und Rechtsunsicherheit kann – unterstützt durch Zertifizierungsstandards und Berater – zu überzogenen Benchmarks und somit letztlich zu formalistischen Compliance-Anforderungen vor allem zu Lasten des Mittelstands führen.

- Der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs erfasst ohne weitere Differenzierung sämtliche Straftaten, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Unternehmens begangen wurden, einschließlich Auslandssachverhalten. Erfasst sind damit bspw. nicht nur schwerwiegende Korruptionsfälle, sondern etwa auch fahrlässige Körperverletzungen im Rahmen von Arbeitsunfällen – und zwar jeweils bereits ab der niedrigen Schwelle des Anfangsverdachts. Zusammen mit der Einführung des Legalitätsprinzips eröffnet dieser weite Anwendungsbereich zusätzliches Missbrauchspotenzial (etwa durch verfälschende Strafanzeigen oder Whistleblower-Meldungen im globalen Wettbewerb). Denn allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die öffentliche Berichterstattung führen zu erheblichen Reputationsschäden und finanziellen Belastungen für die Unternehmen.
- Der allgemeine Sanktionsrahmen von bis zu 10 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes ist – gerade auch im Vergleich zu den Rechtsordnungen anderer Länder – unverhältnismäßig hoch. Der gewählte Umsatz als gesetzliche Bemessungsgrundlage kann bei Unternehmen mit hohem Umsatz, aber niedriger Gewinnmarge, faktisch einer (im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehenen) “Todesstrafe” gleichkommen. Zwar sieht der Entwurf weitere Faktoren für die Sanktionsbemessung vor. Es fehlt jedoch an klaren Kriterien, wie diese zu gewichten und anzuwenden sind, so dass die Sanktionshöhe letztlich im weiten Ermessen der Behörden und Gerichte liegen wird. In der Folge wird eine rechtsstaatlich bedenkliche Deal-Kultur noch weiter befeuert, weil die Unternehmen nur so langwierige, kosten- und ressourcenintensive Gerichtsverfahren vermeiden können.
- Die öffentliche Bekanntmachung einer Unternehmensverurteilung als weitere Maßnahme ist aus spezialpräventiver Sicht kontraproduktiv. Sanktionen, mit denen Unternehmen an den Pranger gestellt werden, sind keine sinnvollen Besserungsmaßnahmen, sondern schädigen Unternehmen nur zu Lasten aller Beteiligten einschließlich der Mitarbeiter, Anteilseigner, Gläubiger, Vertragspartner, Gemeinden usw. Die Regelung ist auch nach ihrem Zweck entbehrlich, weil das mit ihr verfolgte Informationsinteresse gerade bei den im Fokus der Norm stehenden größeren Wirtschaftsstrafverfahren regelmäßig durch die Medienberichterstattung erreicht wird.
- Die Beschuldigtenrechte der Unternehmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ermittlungsbefugnissen. Das gilt zum einen für das Auskunftsverweigerungsrecht, das nur dem engen Kreis der gesetzlichen Vertreter

zustehen soll. Es gilt zum anderen für die fehlende Beschlagnahmefreiheit von internen Untersuchungsergebnissen, die faktisch zum Verlust der Wahlfreiheit zwischen Kooperation und Verteidigung führen. Die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen wird unterlaufen, wenn im Fall einer Nicht-Kooperation die internen, durch eigene Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse (z. B. durch den Syndikusrechtsanwalt) beschlagnahmt werden können. Durch den mit der vertypeten Strafmilderung erzeugten faktischen Druck zur Selbstbezeichnung führt der fehlende Beschlagnahmeschutz zu einer verfassungsrechtlich nicht haltbaren Schiefelage.

- Die zwingende Trennung von interner Untersuchung und Strafverteidigung belastet Unternehmen nicht nur finanziell und organisatorisch erheblich, sondern wirkt sich auch negativ auf das Betriebsklima aus. Mehrere Kanzleien/Berater müssten parallel denselben Sachverhalt aufarbeiten. Der dadurch mehrfach multiplizierte Aufwand wird vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen zu einem großen Kostentreiber werden.
- Die Anforderungen an interne Untersuchungen sind unausgewogen und zu hoch. Sie führen vor allem mit Blick auf das Auskunftsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer für die Unternehmen zu großer Rechtsunsicherheit und erschweren die erforderliche Selbstreinigung. Denn es liegt nicht in der Hand des Unternehmens, ob und inwieweit Arbeitnehmer zur Mitwirkung an der Aufarbeitung einer Verbandsstat bereit sind. Dadurch wird Unternehmen ein starker Anreiz genommen, mehr in Compliance, Aufklärung und Kooperation zu investieren.
- Mit Blick auf die unzureichenden Beschuldigtenrechte, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, das Legalitätsprinzip und den weiten Anwendungsbereich führt das Gesetz zu einer erheblichen Mehrbelastung gerade auch für die rechtstreuen Unternehmen, die sich auf das neue Gesetz einstellen müssten. Auch die Kosten in einem Ermittlungsfall werden voraussichtlich erheblich steigen. Denn neben der Vorteilsabschöpfung drohen nicht nur existenzbedrohende Geldsanktionen, sondern auch erhebliche Untersuchungs- und Verteidigungskosten sowie gegebenenfalls weitere Kosten für die Beauftragung eines gerichtlich angewiesenen Sachverständigen ("Monitor").

